

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Text

Text

1. Abschnitt Das Transparenzportal

Allgemeines

§ 1. (1) ...

1. bis 3. ...

4. der Darstellung der vom Leistungsempfänger erhaltenen Leistungen im Sinne des § 4 **mit Ausnahme von Sachleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f,**

4a. der personenbezogenen Information an Leistungsempfänger über ihre Leistungen in den wesentlichen Bearbeitungsständen,

5. der Darstellung einer Information über Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f,

6. und 7. ...

(2) Die Transparenzdatenbank dient der Verarbeitung des Leistungsangebotes gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, des Leistungsangebotes im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, sowie der Verarbeitung von Daten über Leistungen, die gemäß § 23 Abs. 1 und 4 mitgeteilt, abgefragt oder übermittelt werden.

Zwecke der Datenverarbeitung

§ 2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (im Folgenden: „Daten“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) von Leistungsempfängern und Einkommensbeziehern in der

1. Abschnitt Das Transparenzportal

Allgemeines

§ 1. (1) ...

1. bis 3. ...

4. der Darstellung der vom Leistungsempfänger erhaltenen Leistungen im Sinne des § 4,

5. der personenbezogenen Information an Leistungsempfänger über ihre Leistungen in den wesentlichen Bearbeitungsständen,

6. und 7. ...

(2) Die Transparenzdatenbank dient der Verarbeitung des Leistungsangebotes gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, des Leistungsangebotes im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, **des von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erstellten Leistungsangebotes** sowie der Verarbeitung von Daten über Leistungen, die gemäß § 23 Abs. 1 und 4 mitgeteilt, abgefragt oder übermittelt werden.

Zwecke der Datenverarbeitung

§ 2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (im Folgenden: „Daten“) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom **04.05.2016** S. 1, (im Folgenden: DSGVO) von Leistungsempfängern und Einkommensbeziehern in der

Geltende Fassung

Transparenzdatenbank und im Transparenzportal erfolgt zum Zweck der
1. bis 7. ...

2. Abschnitt**Inhalt des Transparenzportals****Leistungen**

§ 4. (1) ...

(2) Unter Leistungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a **bis** c sind ausschließlich
Geldleistungen zu erfassen.

(3) und (4) ...

Förderungen

§ 8. (1) Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

Vorgeschlagene Fassung

Transparenzdatenbank und im Transparenzportal erfolgt zum Zweck der
1. bis 7. ...

2. Abschnitt**Inhalt des Transparenzportals****Leistungen**

§ 4. (1) ...

(2) **Liegt eine Leistung gemäß Abs. 1 mit Ausnahme von Sachleistungen
gemäß Abs. 1 Z 1 lit. f vor, so hat die leistungsdefinierenden Stelle diese
unverzüglich als Leistungsangebot zu erfassen und das Leistungsangebot laufend
aktuell zu halten.** Unter Leistungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a **und c** sind
ausschließlich Geldleistungen zu erfassen.

(3) und (4) ...

Förderungen

§ 8. (1) Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Mitgliedsbeiträge,

2. Gesellschafterzuschüsse,

3. Spenden und Jubiläumsgelder,

4. direkte Förderungen,

5. Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter,

6. Wiedergutmachungen und

7. Zahlungen an Intermediäre

**(2) Die Zuordnung einer Leistung zu einer der Förderungsarten hat nach
Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Aufzählung zu
erfolgen.**

**(3) Mitgliedsbeiträge gemäß Abs. 1 Z 1 sind Geldzuwendungen aus
öffentlichen Mitteln zum Erwerb oder Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft
ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.**

**(4) Gesellschafterzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 2 sind Einlagen und Beiträge
aus öffentlichen Mitteln jeder Art, die von einer Gebietskörperschaft in ihrer
Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der der die Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar 100% des Grund- oder Stammkapitals besitzt, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(5) Spenden gemäß Abs. 1 Z 3 sind freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu den in § 4a Abs. 2 EStG 1988 festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(6) Jubiläumsgelder gemäß Abs. 1 Z 3 sind freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln anlässlich eines Jubiläums, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(7) Direkte Förderungen nach Abs. 1 Z 4 sind

a) Förderungen gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009,

b) Geldzuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern in deren Namen und auf deren Rechnung gewährt werden sowie

c) soweit nicht bereits in lit. a) oder lit. b) enthalten, Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(8) Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter gemäß Abs. 1 Z 5 sind Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(9) Wiedergutmachungen gemäß Abs. 1 Z 6 sind Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche Personen aufgrund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(10) Zahlungen an Intermediäre gemäß Abs. 1 Z 7 sind Geldleistungen an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern

a) diese Leistungsverpflichtete gemäß § 14 sind und

b) die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder

Geltende Fassung

1. *Förderungen im Sinn des § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009;*
2. *soweit nicht bereits in Z 1 enthalten, Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten;*
3. *Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.*

(2) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(3) Nicht als Förderung gelten Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung sowie Zahlungen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948.

(4) Zu den Förderungen zählen insbesondere

1. bis 11. ...

12. *der Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988;*

13. ...

[...]

15. bis 18. ...

19. *die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, und dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978.*

Sachleistungen

§ 11. (1) Sachleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

Vorgeschlagene Fassung

der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.

(11) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(12) Nicht als Förderung gelten Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung sowie Zahlungen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948.

(13) Zu den Förderungen zählen insbesondere

1. bis 11. ...

13. ...

[...]

15. bis 18. ...

Sachleistungen

§ 11. (1) Sachleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind *aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Sachleistungen werden nicht in Form von*

Geltende Fassung

1. bis 4. ...

(2) Die Körperschaft, die die Kosten für die Erbringung der Sachleistung trägt, hat bis zum 31. März eines jeden Jahres den Wert der im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Sachleistung zu ermitteln, indem sie die Kosten für die Gewährung der Sachleistung ihren Rechenwerken für das vorangegangene Kalenderjahr entnimmt und durch die Summe der Leistungsempfänger des entsprechenden Kalenderjahres dividiert.

(3) Die Körperschaft hat den Wert der Sachleistung bis zum 31. März des Kalenderjahres, das auf die Erbringung der Sachleistung folgt, nach Maßgabe des § 25 an die BRZ GmbH zu übermitteln. Die Mitteilung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sachleistung
2. die Bezeichnung der die Sachleistung erbringenden Stelle
3. die Gesamtkosten für das vorangegangene Kalenderjahr
4. die Anzahl der Leistungsempfänger
5. die durchschnittlichen Kosten pro Leistungsempfänger (Abs. 2).

(4) Zur Beratung der Bewertung der jeweiligen Sachleistung kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine Kommission gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76, einsetzen.

3. Abschnitt Beteiligte

Datenklärungsstelle

§ 19. (1) und (2) ...

2. die einheitliche Leistungskategorisierung im Sinne des § 22 Abs. 2;
3. die Verknüpfung von Leistungsangeboten und Vorbereitung der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3;
4. auf die Vollständigkeit der Leistungsangebote, der leistenden Stellen und

Vorgeschlagene Fassung

Geldzuwendungen gewährt.

(2) Zu den Sachleistungen zählen insbesondere:

1. bis 4. ...

(3) Die leistende Stelle hat Sachleistungen mit dem jeweiligen geldwerten Vorteil, der dem Leistungsempfänger aufgrund der Sachleistung zukommt, anzusetzen.

3. Abschnitt Beteiligte

Datenklärungsstelle

§ 19. (1) und (2) ...

1. die einheitliche Leistungskategorisierung im Sinne des § 22 Abs. 2;
2. die Verknüpfung von Leistungsangeboten und Vorbereitung der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3;
3. auf die Vollständigkeit der Leistungsangebote, der leistenden Stellen und

Geltende Fassung

der mitgeteilten Leistungen hinzuwirken;

5. die dem Verantwortlichen in den §§ 36b, 36d und 36e übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) ...

4. Abschnitt**Leistungssystematisierung****Leistungsangebotsermittlung**

§ 21. (1) ...

1. eine in ihrem jeweiligen Bereich eindeutige Bezeichnung zu vergeben;
2. und 3. ...
4. die leistende Stelle im Sinne des § 16 zu bezeichnen *sowie*
5. die abfrageberechtigten Stellen im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 fallen.

[...]

(2) und (3) ...

Leistungskategorisierung

§ 22. ...

(2) Die Datenklärungsstelle hat eine mehrstufige einheitliche Kategorisierung in Anlehnung an die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG) aller Leistungsangebote nach thematischen Zusammenhängen vorzunehmen.

(3) Erfordert nach Maßgabe einer hierfür bestehenden gesetzlichen Grundlage die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung die Kenntnis über den Erhalt einer Leistung, deren Leistungsangebot als „sensibel“ zu kennzeichnen ist, so sind diese beiden Leistungsangebote durch die Datenklärungsstelle zu verknüpfen. Die Datenklärungsstelle hat mindestens einmal in sechs Monaten dem Bundesminister für Finanzen das Ergebnis dieser

Vorgeschlagene Fassung

der mitgeteilten Leistungen hinzuwirken;

4. die dem Verantwortlichen in den §§ 36b, 36d und 36e übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) ...

4. Abschnitt**Leistungssystematisierung****Leistungsangebotsermittlung**

§ 21. (1) ...

1. ein Wirkungsziel, das mit der Leistung verfolgt wird, auszuwählen oder anzuführen;
2. und 3. ...
4. die leistende Stelle im Sinne des § 16 zu bezeichnen,
5. die abfrageberechtigten Stellen im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 fallen *sowie*
6. anzugeben, ob die Leistung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften mit der Spezifikation 6 oder der Spezifikation 16 zu kennzeichnen ist.

[...]

(2) und (3) ...

Leistungskategorisierung

§ 22. ...

(1) Die Datenklärungsstelle hat eine mehrstufige einheitliche Kategorisierung in Anlehnung an die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG) aller Leistungsangebote nach thematischen Zusammenhängen vorzunehmen.

(2) Erfordert nach Maßgabe einer hierfür bestehenden gesetzlichen Grundlage die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung die Kenntnis über den Erhalt einer Leistung, deren Leistungsangebot als „sensibel“ zu kennzeichnen ist, so sind diese beiden Leistungsangebote durch die Datenklärungsstelle zu verknüpfen. Die Datenklärungsstelle hat mindestens einmal in sechs Monaten dem Bundesminister für Finanzen das Ergebnis dieser

Geltende Fassung

Verknüpfungen zu unterbreiten. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mittels Verordnung („Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung“) die „sensiblen“ Leistungsangebote mit den darauf zustehenden Leseberechtigungen kundzumachen.

[...]

5. Abschnitt Datenermittlung

Inhalt der Mitteilungen

§ 25. (1) ...

1. bis 8. ...

9. die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle (§ 16) **und**

10. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt

(2) bis (4) ...

Beachte für folgende Bestimmung**Ausnahmen von der Pflicht zur Mitteilung**

§ 29. (1) ...

[...]

3. insoweit eine leistende Stelle (§ 16) vom Anwendungsbereich des § 38 BWG erfasst ist;

4. über Daten von Leistungen, für die ein Land, eine Gemeinde oder ein

Vorgeschlagene Fassung

Verknüpfungen zu unterbreiten. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mittels Verordnung („Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung“) die „sensiblen“ Leistungsangebote mit den darauf zustehenden Leseberechtigungen kundzumachen.

[...]

5. Abschnitt Datenermittlung

Inhalt der Mitteilungen

§ 25. (1) ...

1. bis 8. ...

9. die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle (§ 16);

10. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt **und**

11. Angaben zu Wirkungsindikatoren, soweit dies in der Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung vorgesehen ist

(1a) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, jene Wirkungsindikatoren, die gemäß Abs. 1 Z II von den leistenden Stellen zu übermitteln sind, mit Verordnung festzulegen („Transparenzdatenbank Wirkungsindikatorenverordnung“).

(2) bis (4) ...

Beachte für folgende Bestimmung**Ausnahmen von der Pflicht zur Mitteilung**

§ 29. (1) ...

[...]

1. insoweit eine leistende Stelle (§ 16) vom Anwendungsbereich des § 38 BWG erfasst ist;

2. über Daten von Leistungen, für die ein Land, eine Gemeinde oder ein

Geltende Fassung

Gemeindeverband oder eine Einrichtung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als leistende Stelle fungiert.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Daten über Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 gesondert anzuführen sind und Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln sind, für Zwecke dieses Bundesgesetzes verwenden, auch wenn die Daten in Erfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen an den Bundesminister für Finanzen übermittelt worden sind.

Rückmeldungen

§ 30. Bei der Anzeige im Transparenzportal von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis e ist bei jeder Leistung die leistende Stelle mit Daten zur Kontaktaufnahme anzugeben. Zusätzlich ist eine Angabe zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme mit der Datenklärungsstelle (§ 19) anzugeben.

6. Abschnitt Datenanzeige

Transparenzportalabfrage

§ 32. (1) bis (5) ...

(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. *Die Einsicht steht in jenem Zeitraum zu, für welchen das jeweilige Land oder die jeweilige Gemeinde Mitteilungen gemäß § 25, ausgenommen Mitteilungen im Sinne des § 23 Abs. 4, in die Transparenzdatenbank übermittelt. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Abs. 1 Z 4) verwendet werden und unterliegen der Geheimhaltung. Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 3 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.*

Vorgeschlagene Fassung

Gemeindeverband oder eine Einrichtung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als leistende Stelle fungiert.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Daten über Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 gesondert anzuführen sind und Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln sind, für Zwecke dieses Bundesgesetzes verwenden, auch wenn die Daten in Erfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen an den Bundesminister für Finanzen übermittelt worden sind.

Rückmeldungen

§ 30. Bei der Anzeige im Transparenzportal von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f ist bei jeder Leistung die leistende Stelle mit Daten zur Kontaktaufnahme anzugeben. Zusätzlich ist eine Angabe zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme mit der Datenklärungsstelle (§ 19) anzugeben.

6. Abschnitt Datenanzeige

Transparenzportalabfrage

§ 32. (1) bis (5) ...

(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. *Voraussetzung für die Leseberechtigung ist, dass das jeweilige Land oder die jeweilige Gemeinde auf diese Leistung Mitteilungen nach § 25 in die Transparenzdatenbank übermittelt. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Abs. 1 Z 4) verwendet werden und unterliegen der Geheimhaltung. Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 3 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.*

Geltende Fassung

(7) bis (10) ...

Beachte für folgende Bestimmung**8. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Vollziehung**

§ 42. (1) ...

1. ...

2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich *des § 11 Abs. 4 und* des § 39 Abs. 1 und 2;

3. und 4. ...

(2) bis (4) ...

Inkrafttreten

§ 43. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

(7) bis (10) ...

Beachte für folgende Bestimmung**8. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Vollziehung**

§ 42. (1) ...

1. ...

2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich des § 39 Abs. 1 und 2;

3. und 4. ...

(2) bis (4) ...

Inkrafttreten

§ 43. (1) bis (14) ...

(15) Die Regelungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

